



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„SCAEVOLA NOSTER
Schulgut in den ‚libri disputationum‘ des Claudius
Tryphoninus?“**

Dissertation vorgelegt von Sebastian Stepan

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian Baldus

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christoph Krampe

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft

I. Einführung

Thema der Arbeit ist die Lehrer-Schüler-Beziehung zwischen Q. Cervidius Scaevola und Claudius Tryphoninus. Während wir über die Rechtsschulen der Sabinianer und Proculianer insbesondere aus Meta-Quellen wie dem *liber singularis enchiridii* (D. 1.2.47-53) des Pomponius und den Institutionen des Gaius gut unterrichtet sind, fehlen solche Quellen für die Zeit nach Salvius Iulianus. In Ermangelung entsprechender Quellen ist es bisher nicht klar, was eine Lehrer-Schüler-Beziehung in der zweiten Hälfte des 2. und der ersten Hälfte des 3. Jh. ausgemacht haben kann. Gleichwohl gibt es aus dieser Zeit Quellen, in denen sich Juristen selbst als Schüler eines anderen Juristen bezeichnen (vgl. Tryph. 8 disp. D. 20.5.12.1, 18 disp. D. 49.17.19 pr.), was Forscher gelegentlich dazu gebracht hat, im Kontext einer bestimmten Textstelle Vermutungen über einen wie auch immer gearteten Einfluss des Lehrers auf den Schüler anzustellen. Diese Lücke gilt es zu schließen, indem man verschiedene Lehrer-Schüler-Beziehungen der Zeit nach Julian untersucht, wozu die vorliegende Arbeit an der Beziehung zwischen Scaevola und Tryphonin einen Beitrag leistet.

Eine Lücke besteht jedoch nicht nur in inhaltlicher Sicht, nämlich dahingehend, dass über die Lehrer-Schüler-Beziehungen dieser Zeit zu wenig bekannt ist. Vielmehr fehlt es auch an dem methodischen Rüstzeug, zwei Juristen der Zeit nach Julian unter dem genannten Gesichtspunkt zu beleuchten. Dies liegt wiederum an der Quellenlage: Da aus dieser Zeit keine Quellen *über* die Juristen zur Verfügung stehen, kann auch die Betrachtungsweise, wie sie bei den Schulen des 1. Jh. Anwendung fand und die im Wesentlichen auf Meta-Quellen zurückgreift, nicht herangezogen werden.

II. Methode

Es sind daher Kriterien zu entwickeln, anhand derer sich die Texte der beiden Juristen selbst auf Spuren einer gewissen Lehrtätigkeit des Scaevola hin untersuchen lassen. Dass man sich den Texten an sich nur mit exegetischen Methoden nähern kann, ist offensichtlich. Es stellt sich allerdings die Frage, welche Ergebnisse hierbei für den Forschungsgegenstand relevant sein können.

Gegen stilistische Gemeinsamkeiten als Kriterium spricht zum einen schon die schwere Fassbarkeit des Begriffs an sich, zum anderen ist bereits hinlänglich bekannt, dass die überlieferten Werkausschnitte Scaevolans und Tryphonins sich stilistisch erheblich unterscheiden.

Die Beziehung zwischen Lehrer und Schüler kann sich jedoch darin äußern, dass der Schüler ein bestimmtes Gedankengut des Lehrers übernimmt, um ähnlich gelagerte Fälle zu lösen, oder weiterentwickelt und beispielsweise auf neue Fallgruppen ausdehnt. Der Schüler kann auch eine bestimmte Begrifflichkeit genauso verwenden wie sein Lehrer. Ferner ist denkbar, dass der Schüler einen vielleicht noch unvollständigen oder nur oberflächlich dargestellten Gedanken seines Lehrers in sein Werk aufnimmt und dort näher erläutert, ähnlich einer *nota* des Schülers zu einem Text seines Lehrers. Schließlich kann man die Frage aufwerfen, ob der Lehrer mit seinen Schülern nicht einen bestimmten Lehrstoff erörterte, etwa indem er mit seinen Schülern denselben Fall besprach, auf den diese in ihren Werken Bezug nehmen, oder indem er mit ihnen bestimmte Juristenansichten diskutierte, welche die Schüler in ihren Werken zitieren. Es muss dabei festgehalten werden, dass die genannten Kriterien nicht apriorisch vor der Untersuchung festgelegt und beibehalten, sondern mit fortschreitender Arbeit an den ausgewählten Quellen revidiert wurden.

Durch das Fehlen von Meta-Quellen über Lehrer-Schüler-Beziehungen einerseits und andererseits durch den Umstand, dass uns die Texte der römischen Juristen nur indirekt und auszugsweise in den Digesten Justinians überliefert sind, gilt es im Hinblick auf die Signifikanz möglicher Ergebnisse Folgendes zu beachten. Zum einen können Hinweise auf den Einfluss des Lehrers auf den Schüler in den Quellen der Juristen selbst nur *mögliche* Hinweise sein. Zum anderen hatten Justinians Kompilatoren nicht nur die ausdrückliche Befugnis, die Texte der Juristen des 2. und 3. Jh. zu verändern, sondern sie mussten unter diesen auch eine Auswahl treffen. Dabei hatten sie die Vorgabe, Wiederholungen zu vermeiden. Sucht man also in den überlieferten Fragmenten zweier Juristen nach Ähnlichkeiten, kann es sein, dass man keine findet, weil die entsprechenden Ausschnitte von den Kompilatoren nicht in die Digesten aufgenommen wurden, oder dass man überproportional viele findet, weil die Kompilatoren durch die Aufnahme vieler ähnlicher Texte einen bestimmten Eindruck erzeugen wollten. Da die Kompilatoren ihre Auswahl nicht zufällig getroffen haben, sondern nach allem, was wir wissen, anhand inhaltlicher Kriterien, lässt sich diese Problematik nicht mit statistischen Mitteln lösen.

Es stellt sich daher die Frage, wann ein möglicher Hinweis auf einen Einfluss des Scaevola bei Tryphonin überhaupt signifikant ist. Völlige Sicherheit lässt sich hierbei nicht erzielen; es lassen sich allerdings Kriterien entwickeln, die einen Einfluss wenigstens plausibel machen. Zunächst muss geprüft werden, ob der Einfluss auf Tryphonin tatsächlich von Scaevola kommt und nicht von einem anderen Juristen. Hier wird man sagen können, dass dies plausibler ist, wenn der Gedanke außer bei Scaevola nicht im uns erhaltenen Werk eines seiner Zeitgenossen oder eines zeitlichen Vorgängers vorkommt. Sodann ist zu prüfen, ob der Einfluss Scaevolass sich nur auf seine vermutlichen Schüler, d.h. auf Paulus und Tryphonin, erstreckte oder ob auch Dritte an ihm teilhatten. Dies wird umso plausibler sein, wenn man keine Textstelle eines dritten Juristen findet, die den jeweiligen Gedanken Scaevolass aufzugreifen scheint. Bei der Weiterentwicklung eines Gedankens wird das Ergebnis noch deutlicher, wenn man Belege dafür findet, dass die Zeitgenossen Tryphonins dessen Innovation nicht aufgriffen oder gar gegenteilige Ansichten vertraten. Auf die Fälle gemeinsamer Begrifflichkeiten, eines bestimmten Lehrstoffs oder der Erläuterung von Ansichten des Lehrers sind diese Gedanken – soweit möglich – zu übertragen.

Schließlich ist auf die Auswahl der untersuchten Textstellen einzugehen. Ein Vergleich aller überlieferten Textstellen des Scaevola und des Tryphonin würde nicht nur den Rahmen einer Qualifikationsarbeit sprengen, sondern auch Stellen von sehr geringer Aussagekraft umfassen. Es gilt daher, vorab eine möglichst vielfältige Auswahl aussagekräftiger Stellen zu treffen und diese dann eingehend auf die oben genannten Kriterien hin exegetisch zu untersuchen. Hierbei hat sich folgende Vorgehensweise als zielführend herausgestellt. Als Ausgangspunkt für einen Vergleich bietet sich das kleinere Textkorpus an, hier die *libri disputationum* des Tryphonin. Aus diesem lassen sich bereits anhand formaler Kriterien bestimmte Stellen, die voraussichtlich nichts zur Untersuchung beitragen können, ausscheiden, namentlich solche, in denen lediglich die Wiedergabe einer kaiserlichen Entscheidung oder der unter den Zeitgenossen des Tryphonin vorherrschenden Ansicht im Vordergrund steht, oder Stellen, die schlicht zu wenig Substanz für einen Vergleich bieten. In einem zweiten Schritt sind nach einer summarischen Exegese solche Tryphonin-Stellen auszuwählen, die nach den beschriebenen Kriterien besonders aussagekräftig erscheinen und zu denen sich Scaevola-Stellen mit ähnlichem Inhalt finden lassen. Diese sind sodann ausführlich miteinander zu vergleichen.

Diese Methode brachte eine Auswahl an Textstellen hervor, welche die Eigentumsverhältnisse am *peculium castrense*, die Mitgift (*dos*), den Begriff des *debitum*, die Umstoßung von (Soldaten-) Testamenten, die Kürzung von Vermächtnissen nach der *lex Falcidia* sowie die Ersitzung zugunsten des Kriegsgefangenen oder dessen Erben behandeln.

III. Ergebnisse

In D. 49.17.19 §§ 3-5 (18 disp.) bezeichnet Tryphonin das *peculium castrense*, das militärische Sondergut eines gewaltunterworfenen Soldaten, als dessen eigenes Vermögen. Zu seiner Zeit steht das *peculium castrense* zwar wirtschaftlich betrachtet bereits dem Soldaten zur freien Verfügung und wird von Tryphonins Zeitgenossen teilweise als *quasi proprium patrimonium* bezeichnet. Man geht aber dennoch davon aus, dass das *peculium castrense* formal dem Vermögen des Gewalthabers des Soldaten zugeordnet ist. Nur Tryphonin spricht dem Gewalthaber des Soldaten das Eigentum an einem Sklaven, der Teil des *peculium castrense* des Soldaten ist, ab, solange letzterer lebt. Dies steht im Einklang mit einer Tendenz seines Lehrers Scaevola, Gewaltunterworfenen im Hinblick auf ihre Sondergüter weitgehende Befugnisse einzuräumen. In D. 34.4.31.3 (14 dig.) schränkt er die Befugnisse eines Hausvaters ein, Geld von einem Schuldner seiner Tochter einzufordern, welches diese aus ihrem *peculium* verliehen hatte. In D. 40.7.40 §§ 3-6 (Scaev. 24 dig.) geht es um einen Sklaven, der beim Tode seines Herrn u.a. sein *peculium* unter der Bedingung erhalten soll, dass er den Erben Rechnung lege. Die Erben sind skeptisch, weil der Sklave sein *peculium* u.a. bereits fortgeschafft hat. Hier erlaubt Scaevola dem Sklaven, bereits vor Bedingungseintritt mit dem *peculium* zu verfahren, wie er will. Diese Entscheidungen zugunsten der Gewaltunterworfenen sind zur Zeit Scaevolae einzigartig. Es spricht daher viel dafür, dass Tryphonin in seinem Fragment gerade vor dem Hintergrund der Tendenz seines Lehrers den letzten Schritt zur dogmatischen Eigenständigkeit des *peculium castrense* geht, die sich in der Folge freilich nicht durchsetzen konnte.

In D. 23.3.75 (6 disp.) drückt Tryphonin die Ambivalenz des Eigentums an Dotalgegenständen mit dem Satz *quamvis in bonis mariti dos sit, mulieris tamen est* aus: Obwohl die *dos* zum Vermögen des Mannes zähle, gehöre sie doch der Frau. Dies widerspricht der unter seinen Zeitgenossen einhelligen Auffassung, die Dotalgegenstände stünden im Alleineigentum des Mannes. Scaevola weist jedoch in zwei Fällen der Frau eigentümerähnliche Befugnisse zu. In D. 23.3.85 (8 dig.) überlässt er ihr die Entscheidung, ob sie zur Schuldentilgung ein ertragreiches eigenes oder ein weniger ertragreiches dotales Grundstück verkauft. In D. 24.3.50 (2 resp.) räumt Scaevola der Frau im Zusammenhang mit einem *pactum dotale* einen gewissen Spielraum ein, zwischen der Rückgabe der Dotalgegenstände selbst unter Ausgleich von Gewinn oder Verlust und der Zahlung des Schätzwertes zu wählen. Diese weitgehenden Befugnisse könnten Tryphonin dazu bewogen haben, von Eigentum der Frau zu sprechen. Dagegen lässt sich zwar einwenden, dass die Aufweichung des Eigentumsbegriffs im Hinblick auf Dotalgegenstände bereits zu Scaevolae Zeit gang und gäbe war. Doch erklären sich die meisten Anomalien des Dotalrechts mit dem *favor dotis*, also dem Bestreben, der Frau den wirtschaftlichen Wert der *dos* zu sichern. Dies steht in den genannten Scaevola-Stellen jedoch nicht im Vordergrund. Um der Frau den Wert der *dos* zu erhalten, muss man ihr keine Entscheidungsbefugnisse einräumen. Bei diesen handelt es sich vielmehr um typische Befugnisse eines Eigentümers.

Des Weiteren konnte anhand mehrerer Stellen gezeigt werden, dass Tryphonin den Begriff des *debitum* in bestimmten Fällen auf die gleiche eigentümliche Art und Weise benutzt, wie

Scaevola dies an bestimmten Stellen tut. In D. 31.88.10 (10 resp.) stellt dieser eine Klage *ex debito* begrifflich einer solchen aus Fideikommiss gegenüber. Dies widerspricht der bei Julian und Gaius belegten Definition des Verbs *debere*, die jede Schuld unabhängig von ihrem Grund umfasst. Tryphonin verwendet den Begriff meist für eine zu sichernde Hauptschuld, in zwei Fällen jedoch auch zur Abgrenzung: in D. 46.2.33 (7 disp.) um Geschuldetes Geschenkttem gegenüberzustellen, in D. 38.2.50.6 (17 disp.) um eine unter Lebenden begründete Schuld abzugrenzen von der erbrechtlichen Verpflichtung eines Vermächtnisnehmers, den Schuldner von ebendieser Schuld zu befreien. Da auch bei Ulpian, einem Zeitgenossen des Tryphonin, der technische Gebrauch des Begriffs im weiten Sinne wie bei Julian und Gaius belegt ist, ist es sehr plausibel, dass Tryphonin die Begrifflichkeit von Scaevola übernommen hat.

In D. 28.2.28.1 (20 disp.) setzt Tryphonin sich mit der Frage der Umstoßung von Testamenten auseinander. Es handelt sich um den Spezialfall, in dem ein Haussohn im Militärdienst über sein *peculium castrense* testiert, ohne seinen eigenen Sohn zu bedenken. Nachdem der Vater des Soldaten gestorben ist, stellt sich die Frage, ob nicht das Testament über das *peculium castrense* umgestoßen werde, weil der Sohn als *suus heres* des Soldaten übergegangen wurde. Tryphonin prüft daraufhin sämtliche bisher anerkannten Fälle der *agnatio* und der *quasi agnatio*, in denen eine Umstoßung stattfindet, und kommt zu dem Ergebnis, dass keiner einschlägig ist. Dass das Testament doch umgestoßen werde, begründet er damit, dass jedenfalls jemand neu in die *patria potestas* des Soldaten eintrete, nämlich der Sohn des Soldaten, der sich zuvor in der *patria potestas* seines Großvaters befunden hat. Diese Argumentationsfigur findet sich auch bei Scaevola in D. 28.2.29 §§ 5 f. (6 quaest.) wieder, wo dieser sich ebenso im Zusammenhang mit der Umstoßung von Testamenten an der Auslegung der Formel des Aquilius Gallus versucht. Diese erwähnt ausdrücklich nur den Fall, dass ein *suus heres* durch Tod aus der *patria potestas* ausscheidet, was Scaevola durch Auslegung dahingehend korrigiert, dass er alle Fälle des Ausscheidens aus der *patria potestas* von ihr erfasst sehen will. Diese Tendenz, Fälle der Umstoßung von Testamenten unter dem Blickwinkel des Ausscheidens aus der *patria potestas* zu beurteilen, scheint Tryphonin so geprägt zu haben, dass er nicht zu bemerken scheint, dass seine Verallgemeinerung in D. 28.2.28.1 auf den Fall der *quasi agnatio* nicht passt: Wenn ein entfernterer Abkömmling an die Stelle eines *suus heres* dadurch nachrückt, dass dieser aus der *patria potestas* ausscheidet, tritt niemand neu in die *patria potestas* ein, vielmehr gewinnt der Erblasser einen neuen *suus heres*, der zuvor schon in seiner *patria potestas* stand. Dieser „Fehler“ im Abstraktionsprozess, welcher der Perspektive, aus der Scaevola Fälle der Umstoßung zu beurteilen pflegte, geschuldet zu sein scheint, gepaart mit dem Umstand, dass nur von Tryphonin der Versuch überliefert ist, ein einheitliches Kriterium für die Umstoßung von Testamenten zu entwickeln, sprechen dafür, dass Tryphonin insoweit von Scaevola beeinflusst wurde.

In D. 29.1.18 (18 disp.) erörtert Tryphonin die Frage, wie die *lex Falcidia* anzuwenden sei, wenn ein Soldat Vermächtnisse während und nach seiner Dienstzeit angeordnet habe und die Vermächtnisse in der Summe den Wert des Nachlasses überstiegen. Hierbei kommt es zum Konflikt der *lex Falcidia*, nach der ein Erblasser nur so weit Vermächtnisse aussetzen kann, als deren Summe nicht drei Viertel des Nachlasses übersteigt, und die Vermächtnisse notfalls entsprechend zu kürzen sind, mit dem Grundsatz, dass die *lex Falcidia* auf Soldatentestamente nicht anzuwenden sei. Scaevola erklärt dazu in D. 35.2.17 (6 quaest.), dass dann, wenn die Summe aller Vermächtnisse den Wert von drei Vierteln der Erbschaft übersteige, die nach der Dienstzeit ausgesetzten Vermächtnisse anteilig zu kürzen seien und die Vermächtnisse aus der Dienstzeit unangetastet blieben. Wie in dem Fall vorzugehen sei, in dem die Summe der

Vermächtnisse den Wert der gesamten Erbschaft übersteige, kann Scaevola im Anschluss nur mithilfe eines Zahlenbeispiels erklären. Tryphonin gelingt es dagegen in D. 29.1.18.1, die Vorgehensweise in genau diesem Fall abstrakt zu erklären. Die Tryphonin-Stelle liest sich daher wie eine *nota* zur genannten Scaevola-Stelle.

Schließlich befassen sich Tryphonin in D. 49.15.12.2 (4 disp.) sowie der andere Schüler des Scaevola, Iulius Paulus, in D. 41.3.15 pr. (15 ad Plautium) mit dem Problem der Ersitzung zugunsten des Kriegsgefangenen oder dessen Erben. Da nach dem zu ihrer Zeit vorherrschenden Verständnis der *fictio legis Corneliae* beim Tod des Kriegsgefangenen in der Gefangenschaft zu fingieren ist, dass dieser bereits im Moment der Gefangennahme gestorben sei, während der Soldat im Falle der Rückkehr seinen Sklavenstatus verliert und in seine alten Rechte wiedereingesetzt wird, können sich im Hinblick auf die Ersitzung unterschiedliche Folgen ergeben. Bemerkenswert ist dabei, dass beide Juristen sich hierbei mit Ansichten des Julian und des Marcellus auseinandersetzen, deren beider Werke von Scaevola annotiert wurden. Schon dies ließe es für sich genommen plausibel erscheinen, dass Scaevola die einschlägigen Werke mit seinen Schülern im Unterricht besprach. Hinzu tritt jedoch noch die Beobachtung, dass insbesondere der Entscheidung des Paulus, im Falle der Rückkehr des Kriegsgefangenen dasselbe Ergebnis zu erreichen, wie wenn dieser in Gefangenschaft stirbt, eine Wertung zugrunde liegt, die sich auch bei Scaevola in D. 47.6.6 (4 quaest.) wiederfindet: Der Erbe soll nicht besser stehen, als der Erblasser gestanden hätte. Im Hinblick auf die schwierige Überlieferungssituation handelt es sich daher um einen recht aussagekräftigen Hinweis auf einen „Lehrstoff“, den Scaevola mit seinen Schülern behandelt haben könnte.

Man kann daher zum einen festhalten, dass sich in den Werken Scaevolans und Tryphonins inhaltliche Anhaltspunkte für einen Einfluss Scaevolans auf Tryphonin finden lassen. Die Qualität zumindest eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses in der Zeit nach Julian wird somit deutlicher.

Zum anderen hat die Untersuchung gezeigt, dass die oben beschriebene Methode im Hinblick auf die Qualität von Lehrer-Schüler-Beziehungen brauchbare Ergebnisse liefern kann. Sie empfiehlt sich daher für die Untersuchung weiterer Lehrer-Schüler-Paare, seien es solche aus derselben Zeit, wie z.B. das Paar Scaevola und Paulus, oder solche aus früherer Zeit.